

SATZUNG

§ 1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen ‚Schulverein der Schule Alsterredder e.V.‘ und hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 ZWECK

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- Förderung der erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Schule durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern, ehemaligen Schülern und Freunden.
 - Rechnung tragen, insbesondere den unterrichtlichen Anliegen, die auf die Förderung der Gemeinschaftserziehung gerichtet sind, wie z.B. Klassenfahrten, Schülerwanderungen und Schullandaufenthalte.
 - Bezuschussung von Kindern aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien, um die Beteiligung an Schulveranstaltungen zu ermöglichen.
- (2) Der Verein kann auch die Gemeinschaft, der am Schulleben Beteiligten und Interessierten durch kulturelle Veranstaltungen fördern. Diese Veranstaltungen dürfen jedoch im Verhältnis zu den übrigen Tätigkeiten nicht überwiegen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 MITTEL UND VEREINSVERMÖGEN

- (1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:
- Mitgliedsbeiträge
 - Überschüsse aus Veranstaltungen
 - Spenden.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Organe des Vereins bekommen ihre notwendigen Auslagen, die in Wahrnehmung Ihres Amtes anfallen, auf Nachweis erstattet. Darüber hinaus gehende Vergütungen erhalten sie nicht.
- (4) Verbleiben nach Deckung der zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese einer Rücklage zur Ansammlung eines Zweckvermögens zugeführt. Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn es erforderlich ist, um seinen satzungsmäßigen Zweck nachhaltig zu erfüllen.

SCHULVEREIN
DER SCHULE
ALSTERREDDER E.V.

§ 4
GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 5
MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützt.
- (2) Der Eintritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder durch Übernahme der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen erfolgen.
- (3) Die Mitgliedschaft kann beendet werden durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder durch Einstellung der Beitragszahlungen.
- (4) Handelt ein Mitglied den Bestrebungen oder dem Zweck des Vereins zuwider, so kann es ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der seinen Beschluss dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitteilt. Der Ausschluss muss begründet sein.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft oder durch Ausschluss enden alle Mitgliedschaftsrechte. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder Spenden.

§ 6
MITGLIEDSBEITRAG

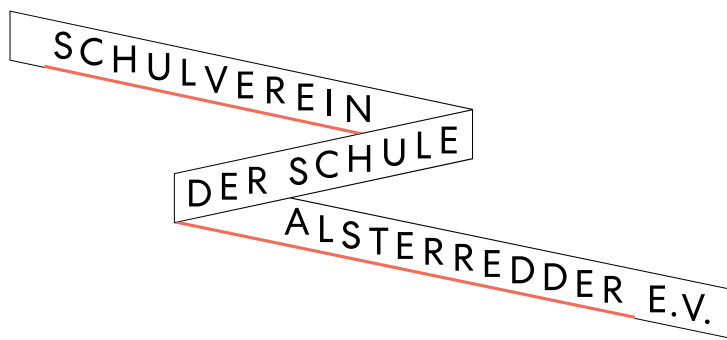
Der Mitgliedsbeitrag wird bei der jährlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist in einer Rate im Voraus zu entrichten.

§ 7
VORSTAND

- (1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich zusammensetzt aus:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Rechnungsführer

Vorstand im Sinne des § 2BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder. Sie vertreten den Verein gemeinsam nach außen und innen.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf der jährlichen Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit dauert bis zur Neuwahl des Vorstandes für das nächste Geschäftsjahr.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen bekommen sie nach Maßgabe des § 3 Absatz (3) dieser Satzung erstattet.
- (4) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Fassung des Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.



§ 8

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen. Die Einladung ergeht mindestens eine Woche vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, außerordentliche Mitgliederversammlungen nur, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:
 - den Tätigkeitsbericht des Vorstandes
 - den Bericht des Rechnungsführers
 - den Bericht des KassenprüfersSie erteilt Entlastung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt:
 - den Vorstand
 - zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfenGewählt wird jeweils für ein Geschäftsjahr durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung setzt durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder die Beiträge fest.
- (6) Ein Vorstandsmitglied fertigt über den Verlauf der Mitgliederversammlung ein Protokoll an, das von ihm und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Dieses Protokoll ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er muss eine solche Versammlung einberufen, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

§ 9

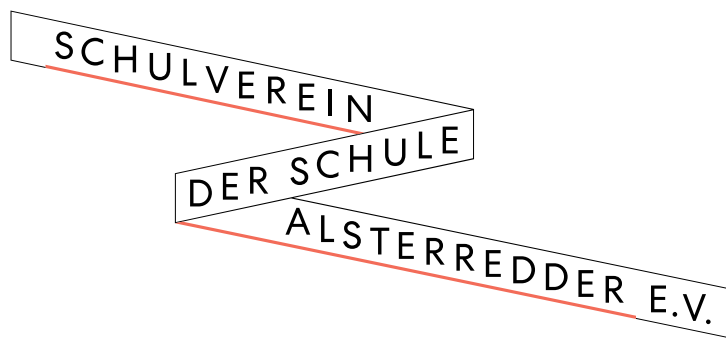
KASSENPRÜFUNG

Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie können in der Zwischenzeit unangekündigte Zwischenprüfungen vornehmen. Sie erstattet Bericht an die Mitgliederversammlung.

§ 10

AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist.
- (2) Zum Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich.



§ 11
RESTVERMÖGEN

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung – Amt für Schule – Referat Schulfürsorge, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 12
SATZUNGSÄNDERUNGEN

- (1) Eine Satzungsänderung kann beschlossen werden durch zwei Drittel der auf einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder oder durch die schriftliche Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder, die sich an einem schriftlichen Umlaufbeschluss beteiligt haben.
- (2) Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen. Für die Beschlussfassung ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden der Änderung zustimmen muss.

§ 13
GÜLTIGKEIT

Diese Satzung tritt mit Beginn des Schuljahres 2018/19 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die alte Satzung außer Kraft.